

Telefax: +49 72 31/ 155 21 81

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 1 von 11

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

PE 36

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Poliermittel

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

 Firmenname:
 OTSM GmbH

 Straße:
 Carl-Gruner-Str. 6

 Ort:
 D- 75177 Pforzheim

 Telefon:
 +49 72 31/ 155 21 80

E-Mail: <a href="mailto:info@otsm-group.de">info@otsm-group.de</a>
Ansprechpartner: Yasar Körbulak
Internet: <a href="mailto:www.otsm-group.de">www.otsm-group.de</a>
1.4. Notrufnummer: +49 7231/ 155 21 80

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenschäden.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

## Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Sekundaeres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%) Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



#### Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

## Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 2 von 11

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.			
	Einstufung gemäß Verordnung (E	G) Nr. 1272/2008 [CLP]	•			
5949-29-1	Zitronensäuremonohydrat					
	201-069-1		01-2119457026-42			
	Eye Irrit. 2; H319					
97489-15-1	Sekundäres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%)					
	307-055-2		01-2119489924-20			
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H302 H315 H318 H412					
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylo	1 - < 2,5 %				
	270-115-0		01-2119489428-22			
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H302 H315 H318 H412					

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % anionische Tenside.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Einatmen**

Für Frischluft sorgen.

#### **Nach Hautkontakt**

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

## Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

## **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 3 von 11

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

#### Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

#### Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Frost schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen

sind)

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Poliermittel

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 4 von 11

## **DNEL/DMEL-Werte**

CAS-Nr.	Bezeichnung						
DNEL-Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert			
97489-15-1	ekundäres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%)						
Arbeitnehmer	DNEL, akut	dermal	lokal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	5 mg/kg KG/d			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	35 mg/m³			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	lokal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>			
Verbraucher D	NEL, akut	dermal	lokal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>			
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	systemisch	3,57 mg/kg KG/d			
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	12,4 mg/m³			
Verbraucher DNEL, langzeitig		oral	systemisch	7,1 mg/kg KG/d			
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	lokal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>			
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze						
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	3 mg/m³			
Verbraucher DNEL, langzeitig		oral	systemisch	0,85 mg/kg KG/d			
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	lokal	3 mg/m³			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	170 mg/kg KG/d			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	12 mg/m³			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	12 mg/m³			
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	85 mg/kg KG/d			



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **PE 36**

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 5 von 11

#### **PNEC-Werte**

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkomp	partiment	Wert
5949-29-1	Zitronensäuremonohydrat	
Boden		33,1 mg/kg
Mikroorganis	men in Kläranlagen	1000 mg/l
Süßwasser		0,44 mg/l
Meerwasser		0,044 mg/l
Süßwassers	ediment	34,6 mg/kg
Meeressedir	nent	3,46 mg/kg
97489-15-1	Sekundaeres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%)	
Süßwasser	0,04 mg/l	
Meerwasser		0,004 mg/l
Süßwassersediment		9,4 mg/kg
Meeressediment		0,94 mg/kg
Boden		9,4 mg/kg
Mikroorganis	Mikroorganismen in Kläranlagen	
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	
Süßwasser		0,268 mg/l
Meerwasser		0,0268 mg/l
Süßwassersediment		8,1 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		3,43 mg/l
Meeressedir	8,1 mg/kg	
Boden	35 mg/kg	

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

#### Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 6 von 11

empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Schutzhandschuhe tragen. (Gummihandschuhe.)

#### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: gelblich, klar
Geruch: geruchlos

Prüfnorm

pH-Wert: 2,8

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Flammpunkt: Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar

**Explosionsgefahren** 

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur: nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar Gas: nicht anwendbar Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar
Dichte: 1,0 g/cm³
Wasserlöslichkeit: leicht löslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient:

Dyn. Viskosität:

Keine Daten verfügbar

14 - 20 mPa·s

Kin. Viskosität:

Keine Daten verfügbar

Dampfdichte:

Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 7 von 11

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle			
5949-29-1	Zitronensäuremonohydrat							
	oral	LD50	5400 mg/kg	Maus	Hersteller			
	dermal	LD50	2000 mg/kg	Ratte	Hersteller			
97489-15-1	Sekundaeres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%)							
	oral	LD50 mg/kg	> 500- 2000	Ratte	Hersteller			
	dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Maus	Hersteller			
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze							
	oral	LD50 mg/kg	> 300 - 2000	Ratte	Hersteller			
	dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	Hersteller			

# Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden. Mögliche Gefahren: Reizt die Haut.

## Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 8 von 11

#### Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle	
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze						
	Akute Fischtoxizität	LC50	> 1 - 10 mg/l		Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)	Hersteller	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 1 - 10 mg/l		Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Hersteller	
	Fischtoxizität	NOEC	> 0,1 - 1 mg/l		Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	Hersteller	

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Methode	Wert		d	Quelle		
	Bewertung						
5949-29-1	Zitronensäuremonohydrat						
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C 97 % 28 Hersteller						
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
97489-15-1	5-1 Sekundaeres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%)						
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C 78 % 28 Hersteller						
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze						
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	> 60 %		28	Hersteller		
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
5949-29-1	Zitronensäuremonohydrat	-0,21,8
97489-15-1	Sekundaeres Alkansulfonat - Natriumsalz (93%)	0,2

#### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## **Weitere Hinweise**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 9 von 11

#### **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Abfallschlüssel Produkt

Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie; Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung); wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:
 14.4. Verpackungsgruppe:
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:
 14.4. Verpackungsgruppe:
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:
 14.4. Verpackungsgruppe:
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**Lufttransport (ICAO)** 

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**PE 36** 

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 10 von 11

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Zusätzliche Angaben:

#### Zusätzliche Hinweise

Zu beachten:

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

#### **Nationale Vorschriften**

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der StörfallVO.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50

kg/h: Konz. 50 mg/m<sup>3</sup>

Anteil: < 10%

Wassergefährdungsklasse: 2 - wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

## Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **PE 36**

Druckdatum: 20.03.2023 Seite 11 von 11

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)